

Merkblatt
Innovationsgutscheine für kleine und mittlere Unternehmen
Modellvorhaben des Landes Baden-Württemberg

(1. Version: 9. Aufruf/Stand: Januar 2010)

1. Verwendungszweck

- Förderung der Inanspruchnahme von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (F&E-Dienstleistungen) im Rahmen von Produktinnovationen, Dienstleistungsinnovationen und Verfahrensinnovationen.

2. Laufzeit und Antragsberechtigung

- Das Modellvorhaben läuft seit Februar 2008. Abgerechnet werden können Innovationsgutscheine auf Rechnungen von F&E-Dienstleister, die innerhalb von 10 Monaten ab Bewilligungsdatum eingereicht werden.
 - Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben. Ferner Existenzgründerinnen und -gründer, die in Baden-Württemberg gründen werden. Die Unternehmensgründung muss spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein.
 - Es gilt eine maximale Unternehmensgröße von bis zu 100 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) und ein Vorjahresumsatz von höchstens 20 Mio. € **oder** eine Vorjahresbilanzsumme von höchstens 20 Mio. € (einschließlich aller verbundenen Unternehmen). Verbunden sind u. a. Unternehmen, die zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam stehen. Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr des Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, davon ausgenommen sind bestimmte öffentlichen Anteilseigner, wie z.B. staatliche Beteiligungsgesellschaften.
 - Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG).
 - Bei den Unternehmen muss es sich um ein mittleres Unternehmen handeln, an dem eingetragene Vereine, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen oder Religionsgemeinschaften nicht mit Mehrheit beteiligt sind.
 - Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.
-

-
- Bei Antragstellung muss die Wahl des F&E-Dienstleisters erfolgt sein. Es dürfen jedoch erst nach Erhalt des/der Innovationsgutscheine verbindliche Verträge abgeschlossen werden.

3. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

- Innovationsgutscheine sollen die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche qualitative Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen unterstützen.
- Die Vorhaben werden nicht veröffentlicht.
- Innovationsgutscheine gibt es zu
 - **2500 €(Innovationsgutschein A)** für wissenschaftliche Tätigkeiten im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation z.B. Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Designstudien, Studien zur Fertigungstechnik

und zu
 - **5000 €(Innovationsgutschein B)** für umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, z.B. Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit.
- Beide Innovationsgutscheine sind **kombinierbar**, so dass eine Förderung von bis zu **7500 €** gewährt werden kann.
- Die Förderung deckt beim Innovationsgutschein A bis **max. 80%** und beim Innovationsgutschein B bis **max. 50%** der Ausgaben ab, die dem Unternehmen von der beauftragten Forschungs- und Entwicklungseinrichtung in Rechnung gestellt werden. Zum Erhalt der Höchstfördersumme müssen demnach beim Innovationsgutschein A mindestens 3.125,00 €(zzgl. MwSt) und beim Innovationsgutschein B mindestens 10.000,00 €(zzgl. MwSt) an förderfähigen Ausgaben nachgewiesen werden.
- Die Gutscheine können wie folgt beantragt werden: Gutscheine A und B gleichzeitig für ein innovatives Vorhaben. A und B zeitgekoppelt für ein Vorhaben. A und B gleichzeitig für unterschiedliche Vorhaben (in diesem Fall bitte zwei Anträge ausfüllen). A und B zeitgekoppelt für verschiedene Vorhaben.

**Die zuschussfähigen Ausgaben werden wie folgt finanziert:
(Beispiele)**

Bei Gesamtkosten i.H.v.	2.000 €	3.125 €	5.000 €	10.000 €
Zuschuss aus Innovationsgutschein A (80 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 2500 €)	1.600 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
Eigenanteil des Zuschussempfängers	400 €	625 €	2.500 €	7.500 €

Bei Gesamtkosten i.H.v.	2.000 €	5.000 €	10.000 €	15.000 €
Zuschuss aus Innovationsgutschein B (50 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 5000 €)	1.000 €	2.500 €	5.000 €	5.000 €
Eigenanteil des Zuschussempfängers	1.000 €	2.500 €	5.000 €	10.000 €

- Die Förderung (Gutschein A und Gutschein B) wird im Rahmen des Modellvorhabens pro Unternehmen bis zu zwei Mal gewährt. Bei wiederholter Förderung von Unternehmen, die bereits einen Gutschein erhalten haben, muss es sich um ein vom bereits geförderten Projekt unabhängiges Innovationsvorhaben handeln.
- Unternehmen, die sich zu einem größeren F&E-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine **kumulieren**. Kumulierbar sind max. 4 Innovationsgutscheine A und 4 Innovationsgutscheine B. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmenschaften sind nicht förderfähig.
- Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig.
- De-minimis-Regel

Die De-minimis-Regelung besagt, dass an einzelne Unternehmen ausgereichte finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 EUR nicht übersteigen.

Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßen-transportsektors tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 EUR.

Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

In der De-minimis-Erklärung müssen nicht alle Förderungen angegeben werden, sondern "nur"

- gewährte und beantragte Beihilfen nach der De-minimis Regel im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren sowie

- um dem Kumulierungsverbot (Art. 2 Abs. 5 De-Minimis-Verordnung) Rechnung zutragen, auch andere Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten.

Dies ergibt sich m.E. so aus Art. 2 Abs. 5 und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1998/2006 (ABl. L 379/5 vom 28.12.2006).

4. Förderfähige Leistungen

- Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen (F&E-Einrichtungen) gelten öffentliche und privatwirtschaftliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung, z.B. von
 - Hochschul-Instituten,
 - Instituten und Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, der Max-Planck-Gesellschaft sowie der Leibniz-Gemeinschaft,
 - Instituten der Innovationsallianz Baden-Württemberg,
 - Forschungszentren in der Helmholtz-Gemeinschaft,
 - Unternehmen der Steinbeis-Stiftung für Wirtschaftsförderung und
 - privatwirtschaftlichen F&E-Unternehmen.Unter www.wm.baden-wuerttemberg.de können Sie unter der Rubrik Informationsmaterial, Innovation und Technologie, die Broschüren „Vertragsforschung für die Wirtschaft“ und „Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen in Baden-Württemberg“ abrufen oder bestellen.
- Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50% des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.
- Der Innovationsausschuss (siehe Punkt 5) bewertet in Grenzfällen die Akzeptanz und Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt der Zuwendungsbehörde eine entsprechende Empfehlung.
- Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

-
- Von der Förderung ausgeschlossen sind F&E-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige, durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie F&E-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Klassische Unternehmensberatungen (z.B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings
- Outsourcing von F&E-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden
- branchenübliche Konstruktions- und Programmierdienstleistungen
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software
- Diplom-, Promotions- und Habilitationsstudien sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs, etc.)
- Betriebsinterner Aufwand, z.B. interne Personal-, Sach- und Reisekosten
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten
- Aufwendungen für Vertrieb und Werbung

5. Verfahren

Aufrufe und Beantragung

- Anträge können auf dem beim Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg erhältlichen bzw. unter www.innovationsgutscheine.de zum Download vorgehaltenen Antragsformular gestellt werden und sind beim Wirtschaftsministerium, Referat 33, einzureichen.
- Die Anträge werden fortlaufend und zeitnah bearbeitet, geprüft und bewilligt. In der Regel erhalten Sie eine Nachricht innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung.
- Die Anträge werden nach den formalen Antragskriterien geprüft, anschließend bewertet der Innovationsausschuss (siehe nächste Seite) die Anträge inhaltlich und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Wirtschaftsministerium entscheidet über den Antrag. Abgelehnte Anträge erneut gestellt werden, sofern der Innovationsausschuss eine inhaltliche Nachbesserung empfohlen hat.

Erhalt des Innovationsgutscheins / der -gutscheine (Bewilligung)

- Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid und Innovationsgutschein.

-
- Mit Erhalt des Zuwendungsbescheids und des Innovationsgutscheins bzw. der beiden -gutscheine ist die Förderung bewilligt. Die Bewilligung stellt den Start des F&E-Vorhabens dar. Leistungen, die vor dem Bewilligungsdatum liegen, sind nicht förderfähig und können nicht abgerechnet werden. Verträge und Aufträge dürfen nicht vor der Entscheidung über den Antrag und der Bewilligung geschlossen bzw. erteilt werden.

Begleitforschung

Das Modellvorhaben wird wissenschaftlich durch das Institut für Mittelstandsforschung (ifm) und das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) begleitet, um die Optimierung von Informations-, Beratungs- und Verwaltungsprozessen bereits in der Pilotphase zu gewährleisten. Wir bitten Sie bei Umfragen der Begleitforschung Auskunft zu geben.

Abrechnung der Gutscheine

- Nach Abschluss der F&E-Dienstleistungen ist im Rahmen des Verwendungsnachweises eine Rechnung der F&E-Einrichtung(en) - oder mehrere Teilrechnungen – sowie ein Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme vorzulegen. Eigenbelege und Aufrechnungen können nicht anerkannt werden.
- Zum Zeitpunkt der Abrechnung müssen die Antragsvoraussetzungen (z.B. Umsatz des Unternehmens, Mitarbeiterzahl, Hauptsitz des Unternehmens in Baden-Württemberg) weiterhin bestehen. Eine Verlegung des Hauptsitzes in ein anderes Bundesland oder ins Ausland während des Bewilligungszeitraums hat den Widerruf der Bewilligung zur Folge.

Innovationsausschuss

- Der Innovationsausschuss bewertet in Grenzfällen die Akzeptanz und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe der Innovationsgutscheine. Der Innovationsausschuss setzt sich aus 7 Experten (2 Unternehmer, 2 Wissenschaftler, 2 Innovationsberater der Kammern und 1 Vertreter des Wirtschaftsministeriums) zusammen und wird vom Wirtschaftsministerium bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.
-

6. Antragstellung

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Ref. 33, Modellvorhaben Innovationsgutscheine
Theodor-Heuss-Str. 4
70174 Stuttgart

Ansprechpartner:

Frau Sarah Sauter
Tel: 0711/123-2615
Fax: -2556, E-Mail: sarah.sauter@wm.bwl.de

Frau Martina Hertenberger,
Tel: 0711/123-2553 (mittwochs und donnerstags),
Fax: -2556, E-Mail: martina.hertenberger@wm.bwl.de

7. Förderrechtliche Rahmenbedingungen

- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- Neben dieser Förderung darf für die Finanzierung der im Antrag angeführten F&E-Dienstleistung keine weitere Förderung der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden.
- Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen. Eine entsprechende Erklärung ist im Rahmen der Antragstellung abzugeben (siehe Formular „De-minimis-Erklärung“).

Stand: 01/2010